

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für die an der Universität des Saarlandes absolvierten Module des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengangs Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums.

§ 29

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengangs Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Grad wird gemeinsam mit einer der beiden Partnerhochschulen bzw. mit beiden Partnerhochschulen des trinationalen Studiengangs (Universitäten Metz und Luxemburg) verliehen, wenn mindestens 25% der ECTS an einer Partnerhochschule bzw. jeweils mindestens 25 % der ECTS an den beiden Partnerhochschulen absolviert worden sind (Doppel- bzw. Dreifachabschluss). In diesen Fällen wird von den zwei bzw. drei Partnerhochschulen gemeinsam ein Zeugnis ausgestellt. Näheres dazu wird in einer eigenen Vereinbarung zwischen den drei Partnerhochschulen geregelt.

(3) Der trinationale Kernbereich-Master-Studiengang Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums ist je nach Schwerpunktbildung stärker forschungs- bzw. stärker anwendungsorientiert.

(4) Die Durchführung der Prüfungen des trinationalen Kernbereich-Studiengangs Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums, die an der Universität des Saarlandes absolviert werden, fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums setzt an der Universität des Saarlandes als Heimatuniversität eine französische Licence oder einen Bachelor-Abschluss in den Kultur-, Geistes-, Sprach- oder Literaturwissenschaften oder einen äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer eine besondere Motivation zum Studium aufweist und über Kenntnisse und Kompetenzen der deutschen Sprache verfügt, die der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die besondere Eignung wird in einem Auswahlgespräch mit dem Programmbeauftragten des Studiengangs festgestellt.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 58 CP auf Pflichtlehrveranstaltungen, 24 CP auf Lehrveranstaltungen aus einem vom Studierenden gewählten Schwerpunkt, 18 CP auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen interdisziplinären bzw. berufsvorbereitenden Charakters sowie 20 CP auf die Master-Arbeit.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten/Seminararbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Einzelprüfungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen

Wenn der Studierende in den Modulen UE6, UE7, UE11 und UE12 sowie in der Master-Arbeit den fachlichen Schwerpunkt „Traduction“ wählt (§ 5

Abs. 3 der Studienordnung), sind Kenntnisse der französischen Sprache notwendig, die der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 34 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums 15 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft den Grad des Master of Arts (M.A.).

Gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität des Saarlandes mit der Université de Paris–Sorbonne (Paris IV) wird den Absolventen von der Université de Paris–Sorbonne (Paris IV) zugleich der Titel „Master de Musique et Musicologie“ verliehen.

(2) Der Deutsch-französische Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der an der Universität des Saarlandes durchgeführten Prüfungen des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand: